

Rechte ein wie die männlichen in bezug auf den Mindestgehalt. Weibliche Hilfskräfte dagegen erst dann, wenn sie in der gleichen Firma 10 Jahre beschäftigt sind. Gehälter von M 400.— und mehr erhalten einen Feuerungszuschlag von mindestens M 200.— Zulagen, die seit 1. August 1914 bezogen wurden, werden auf den 50%igen Feuerungszuschlag angerechnet. Wer an Gehalt und Zulagen jetzt mehr bezieht, als er nach dieser Vereinbarung zu bekommen hätte, bleibt im Genuße der höheren Bezüge.

II. Anschaffungsbeihilfe (soweit solche nicht zur Anzahlung gelangten).

1. Jeder ledige Kriegsteilnehmer, der seit 1. Juli 1918 wieder bei seiner alten Firma eingetreten ist, erhält M 50.—
2. Jeder andere seit dem 1. Juli 1918 eingetretene Angestellte erhält M 30.—
3. Jeder Lehrling und Jugendliche unter 16 Jahren, eingetreten vor dem 1. Juli 1918, erhält einen von jeder Firma selbst festzusetzenden Betrag.
4. Jeder verheiratete Kriegsteilnehmer sowie das vor dem 1. Juli 1918 eingetretene verheiratete und ledige Personal — letzteres jedoch nur im Alter von 30 Jahren und darüber — erhält 100%, das ledige Personal unter 30 Jahren 80% des am 31. Dezember 1918 bezogenen Gehaltes einschließlich etwaiger regelmäßiger Zuwendungen. Falls letztere nicht monatlich, sondern zu anderen Zeitpunkten gezahlt sind, sind sie auf einen Monatsgehalt umzurechnen.
5. Die Anschaffungsbeihilfe gilt zugleich als Ablösung für den Ausfall an Überstunden, dagegen nicht als Entgelt für 1918 geleistete Überstunden. Etwa bisher gezahlte Weihnachtsvergütungen sowie eine seit dem 1. Oktober 1918 gewährte einmalige Sondervergütung kommen auf die einmalige Anschaffungsbeihilfe in Anrechnung. An Kriegsteilnehmer seit 1. Juli 1918 geleistete Geldunterstützungen können auf die Anschaffungsbeihilfe angerechnet werden. Diese ist ungeteilt am 1. März 1919 zahlbar. Wo den Angestellten als einmalige Beihilfe schon mehr zugesagt oder geleistet ist, als ihnen nach diesen Vereinbarungen zukommt, verbleibt es bei der höheren Leistung.

c) Besondere Bestimmungen.

1. Kriegsteilnehmer sind auf Meldung von ihrer alten Firma wieder einzustellen. Die Wiedereinstellung findet jedoch ihre Grenze in dem Zeitpunkt, zu welchem dem Kriegsteilnehmer seine Entlassung aus dem Heeresverband möglich und die Ordnung privater Angelegenheiten durchführbar gewesen ist.
2. Dieser Vertrag ist gültig bis 1. Juli 1919. Er gilt als jeweils um ein Vierteljahr verlängert, wenn er nicht von einer Partei einen Monat vor Ablauf des Vierteljahres, das 1. Mal 1. Juni 1919, gekündigt wird.
3. Wenn Streitigkeiten aus diesem Vertrage entstehen, liegt die Entscheidung bei einem Schlichtungsausschusse, zu dem der Münchener Buchhändler-Verein und die Arbeitsgemeinschaft je einen Vertreter abordnen. Die beiden Vertreter haben einen Unparteiischen als Vorsitzenden zu wählen.

Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß sobald als möglich der Arbeitgeberverband für den deutschen Buchhandel, Ortsgruppe München, aufgefordert wird, für den Münchener Buchhändler-Verein in diesen Vertrag einzutreten.

München, den 22. Februar 1919.

Der Vorstand des Münchener Buchhändler-Vereins.
gez.: G. Nusser, gez.: Paul Th. Ackermann
1. Vorsitzender. 1. Schriftführer.

Arbeitsgemeinschaft der Buchhandlungsgehilfen
im rechtsrheinischen Bayern.

Für den Angestelltenverband des Buchhandels, Buch- und Zeitungs-
gewerbes (früher: Allgemeine
Vereinigung Deutscher Buchhand-
lungsgehilfen).

Gau Bayern. Ortsgruppe München.
gez.: Johs. Alb. Mahr.

Zulassung von Zeitschriften in die britische Besatzungszone.

Die englische Militärbehörde hat den Postbezug von Fachzeitschriften und nichtpolitischen Zeitschriften aus dem unbesetzten Deutschland nach der britischen Besatzungszone auf solche Blätter eingeschränkt, die für Handel, Industrie, Wissenschaft, Technik und Berufe zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe sowie der wirtschaftlichen und beruflichen Beziehungen unentbehrlich sind. Ausdrücklich ausgenommen

von der Einfuhr sind alle Witzblätter, illustrierten Zeitungen — auch illustrierte oder humoristische Beilagen zu im übrigen zugelassenen Zeitungen und Zeitschriften —, überhaupt alle Zeitungen und Zeitschriften, die lediglich der Unterhaltung dienen. Eine namentliche Bezeichnung der hiernach zur Einfuhr freigegebenen nichtpolitischen Zeitungen und Zeitschriften ist bei der großen Anzahl der in Betracht kommenden Blätter nicht möglich. Auf keinen Fall dürfen aber in die britische Besatzungszone andere Zeitungen (auch politische) und Zeitschriften (auch Fachzeitschriften) eingeführt werden als solche, auf die die Abgab-Postanstalten in der britischen Besatzungszone Bestellungen annehmen und ausführen. Die britische Militärbehörde überwacht streng die Zeitungseinfuhr aus dem unbesetzten Deutschland in die britische Zone. Sie behält sich für den Fall, daß die Einfuhr verbotener Zeitungen usw. festgestellt wird, außer anderen Maßnahmen das Verbot des gesamten Zeitungsvertriebes im Besatzungsgebiete vor.

Für den Vertrieb der zur Einfuhr aus dem unbesetzten Deutschland nach der britischen Besatzungszone zugelassenen Zeitungen und Zeitschriften sind folgende Erleichterungen eingetreten:

1. Die Postanstalten im unbesetzten Deutschland nehmen Anmeldungen von Verlagsstücken solcher Zeitungen und Zeitschriften für den britischen Besatzungsgebiet an;
2. solche Zeitungen und Zeitschriften dürfen vom Verleger auch als Drucksachen unter Umschlag, Kreuzband oder in Rollenform nach Orten in der britischen Besatzungszone abgesandt werden. In der Aufschrift solcher Sendungen ist an hervortretender Stelle der Vermerk »über Postamt 1 in Köln« anzubringen, auch wenn sie nach anderen Orten als Köln bestimmt sind. Es empfiehlt sich, daß Verleger, die von dieser Versendungsweise Gebrauch machen wollen, sich darüber zuvor mit der Postanstalt verständigen, bei der die Auslieferung der Drucksachensendungen erfolgen soll. Die Versendung als Drucksache kann auch bei den mit Erlaubnis des britischen Militärgouverneurs im britischen Besatzungsgebiet erscheinenden Zeitungen nach dem unbesetzten Deutschland angewendet werden.

Aus- und Einfuhr von Einbanddecken (vgl. Nr. 44 u. 49). — In Ergänzung der Zuschrift des Reichswirtschaftsministeriums vom 3. März ging dem Vorstande des Börsenvereins unterm 14. März folgendes Schreiben zu:

Nr. VI. C. 7188/19.

Dortf. Schreiben v. 5. III. 19.

Bez.: Ausfuhrverbot in Einbanddecken.

Berlin SW. 48, den 14. März 1919.

Unter dem 11. II. 1919 R. A. Export 557 Reichskommissar für die Aus- und Einfuhrbewilligung sind die Zollstellen ermächtigt worden, die Ausfuhr von Einbanddecken aus 668 b des statistischen Warenverzeichnis zuzulassen.

Diese Verfügung ist den Bundesstaaten mitgeteilt worden und unter anderem von den Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft am 27. Februar in Nr. 43 veröffentlicht worden.
Unterschrift.

Der Deutsche Buchgewerbeverein in Leipzig eröffnet am 23. März im Buchgewerbehaus wieder ein Lesezimmer und eine Bücherei für alle Angehörigen der graphischen Gewerbe, nachdem infolge des Überganges des künstlerischen und wissenschaftlichen Teils seiner Bücherei an das Deutsche Kulturmuseum Lesezimmer und Büchereiräume längere Zeit geschlossen waren. Gegen 100 Fachzeitschriften und Unterhaltungsblätter werden dort zur unentgeltlichen Benutzung aufliegen, während die Bücherei neben wichtiger Fachliteratur Werke aus allen Gebieten der schönen Literatur, Literaturgeschichte, Geschichte usw. enthält, die auch nach Hause entliehen werden können. Geöffnet ist das Lesezimmer wochentags von 10 bis 1 und 3 bis 7 Uhr, Sonntags von 11—1 Uhr.

Personalmeldungen.

Eduard Mertens †. — In Freiburg i. Br. ist am 22. Februar Dr. Eduard Mertens, der Erfinder des Mertens-Tiefdrucks, im Alter von 50 Jahren gestorben. Mertens kann das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, den Kupfertiefdruck für die Tageszeitung verwendbar gemacht zu haben. Der große Wert des Verfahrens liegt in der Möglichkeit, künstlerisch vollendete Illustrationen mit der heute größtmöglichen Geschwindigkeit von etwa 12000 Exemplaren stündlich auf gewöhnlichem, endlosem Zeitungsdruckpapier herzustellen. Zur Ausnutzung seiner Erfindung wurde die Mertens-Tiefdruck-Gesellschaft gegründet, der bald weitere Gründungen zur Wahrung der Schutzrechte folgten.

Verantwortlicher Redakteur: Emil Thomas. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus.
Druck: Ramm & Seemann. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).